

Satzung der Kindertageseinrichtung „St. Nikolaus“ in Ungerhausen

Trägerschaft und Leitung des Hauses für Kinder

Träger der Kindertagesstätte ist die kath. Kirchenstiftung „St. Johann Baptist“ Ungerhausen, vertreten durch Herrn Pfarrer Dr. Henryk Krowicki.

Die Leitung des Hauses für Kinder obliegt Frau Tatjana Ganser.

Sehr geehrte Eltern !

Sie möchten Ihr Kind in unserer Einrichtung St. Nikolaus anmelden und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, sowie die folgende Satzung und unsere Konzeption in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. Katholisches Haus für Kinder

Mit dem Angebot von Tageseinrichtungen für Kinder geben die katholische Kirche und ihre Caritas eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Sie unterstützen, ergänzen und begleiten die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung.

Unsere Kindertageseinrichtung ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben unserer Gemeinde widerspiegelt. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde, durch das Mitfeiern der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich Ihr Kind als Mitglied der Gemeinschaft. Dabei halten wir uns als katholische Tageseinrichtung grundsätzlich offen für Familien anderer Glaubenshaltungen und achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Unsere Einrichtung stellt in seinem Erziehungskonzept die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens. Voraussetzung, damit dieses Bemühen gelingen kann, ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung und den Glauben geschaffen werden.

I.1. Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Ziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

I.2. Elternmitarbeit

Es ist unser Bestreben, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Eine Mitwirkung Ihrerseits entsprechend Ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption in unseren Arbeitskreisen ist erwünscht.

I.3. Elternbeirat

Familie und Eltern werden durch den Elternbeirat vertreten, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat unterstützt und fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule. Er wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (BayKiBiG Art. 14 /4). Er ist ein beratendes Gremium.

II.1. Aufnahme

Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Die Entscheidung über die Aufnahme jedes einzelnen Kindes delegiert er an seine Leitung. Entscheidungskriterien für die Aufnahme können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und einer entsprechenden Konzeption sein:

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende des 2. Schuljahres auf, ohne zu unterscheiden nach Herkunftsland oder Religionszugehörigkeit.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder:
 - a) die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) deren Eltern beide berufstätig sind
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes II anderweitig vergeben werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig und seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

II. 2. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind bei der Anmeldung anzugeben. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, Kind ist zuckerkrank, anfallsleidend, auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet bei Unterzeichnung des Vertrages das Vorsorgeuntersuchungsheft vorzulegen, spätestens am ersten Besuchstag.
- (4) Die Eltern gehen mit der Anmeldung schriftlich diesen Bildungs- und Betreuungsvertrag ein (siehe Anlage). Sie werden darüber hinaus gebeten, Veränderungen (z.B. Personensorgeberechtigter, Veränderung beim Bring- u. Abholberechtigten, im Notfall zu benachrichtigenden Personen, Wohnortwechsel, ...), auch was Nebenabsprachen anbelangt, unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Eine Umbuchung der Zeiten ist jeweils 3 Wochen zum Quartalsende gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € möglich.

III. 1. Öffnungszeiten / Buchungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden aufgrund von regelmäßigen Elternbefragungen vom Träger unter Einbindung der Kindergartenleitung und des Elternbeirats festgelegt (nachzulesen in der jeweils aktuellen Konzeption).
- (2) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die täglich benötigte Nutzungszeit buchen (Buchungsvereinbarung). Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres). Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf einer neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung (Gebühr 5,00 €)
- (3) Die Mindestbuchungszeit beträgt für Kindergartenkinder 4 Stunden/Tag und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird vom Träger in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig. Für Krippenkinder soll die durchschnittliche Buchungszeit 3 Stunden/Tag in drei aufeinander folgenden Tagen sein.
- (4) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kindergartenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.
- (5) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die erforderliche Nutzungszeit. Die Kindertagesstätte kann der Umsetzung der von ihm geforderten Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann gerecht werden, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Daher sind die Öffnungs- und Buchungszeiten einzuhalten, die Personensorgeberechtigten sind in der Pflicht, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (6) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

III. 2. Schließtage und Ferien

- (1) Die Ferienzeiten sowie bewegliche Feiertage werden vom Träger nach Rücksprache mit der Leitung und Anhörung des Elternbeirates für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben (25 Tage).
- (2) Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten auf Anordnung der Aufsichtsbehörde) geschlossen werden, so werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Aus diesem Grund kann bei Fortbildungsveranstaltungen die Kindertageseinrichtung bis zu 5 Tagen geschlossen werden.

IV. Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist ganzjährig, also auch für die Schließtage, bei Abwesenheit des Kindes oder ggf. für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich fallen Monatsbeiträge für Spielgeld, Getränkegeld, Haushaltsgeld, Geld für Feste und Mittagessen an.
- (3) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird spätestens am 3. Werktag jeden Monats eingezogen.
- (4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (5) Die Abmeldung eines Schulanfängers erfolgt automatisch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
- (6) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Leitung oder unmittelbar bei dem zuständigen Kreisjugendamt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags informieren.
- (7) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Beitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Benachrichtigung der Eltern erfolgt.
- (8) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Preise gültig ab Sept. 2019

Betreuungskosten für Krippenkinder – Kinder unter 3 Jahren

	1. Kind	2. Kind
bis 3 Stunden/Tag	100,00 €	90,00 €
bis 4 Stunden/Tag	110,00 €	100,00 €
bis 5 Stunden/Tag	120,00 €	110,00 €
bis 6 Stunden/Tag	130,00 €	120,00 €
bis 7 Stunden/Tag	140,00 €	130,00 €
bis 8 Stunden/Tag	150,00 €	140,00 €
bis 9 Stunden/Tag	160,00 €	150,00 €

Betreuungskosten für Kindergartenkinder – Kinder 3 - 6 Jahre

	1. Kind	2. Kind
bis 4 Stunden/Tag	90,00 €	90,00 €
bis 5 Stunden/Tag	100,00 €	100,00 €
bis 6 Stunden/Tag	110,00 €	105,00 €
bis 7 Stunden/Tag	120,00 €	110,00 €
bis 8 Stunden/Tag	130,00 €	115,00 €
bis 9 Stunden/Tag	140,00 €	120,00 €

Betreuungskosten für Schulkinder (bis max. 2. Klasse möglich)

weniger als 2 Stunden/Tag	Pro Stunde 3,00 €
bis 2 Stunden/Tag	50,00 €
bis 3 Stunden/Tag	55,00 €
bis 4 Stunden/Tag	60,00 €
bis 5 Stunden/Tag	65,00 €
bis 6 Stunden/Tag	70,00 €
bis 7 Stunden/Tag	75,00 €
bis 8 Stunden/Tag	80,00 €
bis 9 Stunden/Tag	85,00 €

Beitrag für Mittagessen

Für Kinder **unter 3** Jahren: 3,00 €/Tag und Kind
Für Kinder **über 3** Jahren: 3,50 €/Tag und Kind

Weitere Kosten

(Diese Gebühren werden ab einem Betreuungszeitraum von 2 Std./Tag erhoben.)

Spielgeld 4,00 €/Monat und Kind
Getränke, Feste & Haushaltsgeld 3,00 €/Monat und Kind

V. Fernbleiben

Im Falle, dass Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, bitten wir zunächst um telefonische Benachrichtigung.

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Bitte lesen Sie sich hierzu auch Anlage 3 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag **„Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“** sorgfältig durch.
- (2) Danach sind die Eltern ebenfalls verpflichtet, der Leitung den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in ihrer Familie zu melden.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung vorzulegen.

VI. 1. Aufsichtspflicht

- (1) Durch die Aufnahme eines Kindes hat der Träger automatisch die vertragliche Aufsichtspflicht. Er überträgt diese Aufsichtspflicht auf sein pädagogisches Personal, welches während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. seines pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich Spaziergänge, Besichtigungen, Ausflüge usw...
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindergartenkind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und durch die pädagogischen Mitarbeiter übernommen wird. Dementsprechend endet diese mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.
- (4) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Erziehungsberechtigten. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Übergang zwischen den einzelnen Aufsichtsbereichen ordnungsgemäß erfolgt.

VI. 2. Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, an der sie teilnehmen, auch außerhalb des Kindergartengeländes.
- (2) Alle Unfälle auf dem Weg zum bzw. vom Kindergarten nach Hause sind der Leitung zu melden, wie auch Unfälle in der Einrichtung oder sonstige Schadensfälle.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das Eigentum des Kindes sollte mit Namen versehen sein.

VII. Abmeldung und Kündigung

1. Kündigung durch die Eltern:

- (1) Eine Abmeldung kann – da die Anmeldung/der Betreuungsvertrag verbindlich mindestens für das laufende Kindergartenjahr gilt – in der Regel nur zum Ende eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Verlässt das Kind die Einrichtung bereits zum 31. Juli, so ist der Beitrag für den Monat August noch zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (Wegzug o.ä.) kann – nach Rücksprache mit der Leiterin und entsprechender Genehmigung durch den Träger der Einrichtung – im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

2. Kündigung durch die Kindertageseinrichtung:

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z.B. sein:

- wenn das Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum fehlt
- wegen wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung bzw. wenn eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich zu sein scheint
- wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann – z.B. wenn das Kind einer besonderen Förderung bedürfte, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann
- die Kindergartengebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,

VIII. Datenschutz

Für die Kindertageseinrichtung ist es wichtig, bestimmte Aufgaben für das Kind ausüben zu können. Das kann auch bedeuten, dass ein Austausch von Daten über ein Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet (z.B. Grundschule, Ergotherapeut, Fachdienst, ...), erforderlich ist. Wichtig ist hierzu die Berechtigung der Kindertageseinrichtung, welche durch eine entsprechende Ermächtigung/Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erteilt wird. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig und werden nach **datenschutzrechtlichen Vorschriften** streng vertraulich behandelt.

IX. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2019 in Kraft.